

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Wirtschaft und Recht
(Master of Laws)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), i.V.m. §14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2007 (Amtl. Mitteilung der TH Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung 9. Juli 2015 (Amtl. Mitteilung 16/2015), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 2017 (Amtl. Mitteilung 46/2017) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 8. Januar 2018 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaft und Recht:

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf	4
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs	4
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs.....	4
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien.....	5
§ 7 Spezifischer Studienablauf	6
§ 8 Praxisphasen.....	7
§ 9 Abschlussarbeit.....	7
§ 10 Abschlussprüfung.....	8
§ 11 Doppelabschlussabkommen	8
§ 12 Akademischer Grad	8
§ 13 Inkrafttreten	9
Anhang	9

Es werden in dieser Studien- und Prüfungsordnung nur männliche Formen verwandt. Diese sind so zu verstehen, dass jeweils männliche und weibliche Form gemeint sind.

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Lehre und Studium dienen der Ausbildung von qualifizierten Wirtschaftsjuristen für die angewandte Forschung im Querschnittsbereich Wirtschaft und Recht sowie der Vorbereitung der Studierenden auf künftige berufliche Tätigkeiten auf diesem Gebiet in Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung. Unter ständiger Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt sollen ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur berufsfeldorientierten Forschung, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und verantwortungsbewusstem, effizienzorientiertem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat befähigt werden. Das Master-Studium führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Masterstudium erweitert und spezialisiert die Qualifikationen aus dem Bachelorstudium. Es ist Voraussetzung für eine Promotion.
- (3) Im Hinblick auf die internationale Ausstrahlung nationaler Bildungssysteme wird die Transparenz der Inhalte und der Abschlüsse gewährleistet.
- (4) Ziel der Ausbildung im Masterstudiengang Wirtschaft und Recht ist die vertiefende Vermittlung von qualifiziertem wirtschaftsjuristischem Sachverstand verbunden mit Leitungskompetenz und betriebswirtschaftlichem Know-how als Managementqualifikation. Aufgrund des besonderen Bedarfes in der Wirtschaft an Fachleuten mit wirtschaftsjuristischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen im internationalen Geschäftsverkehr sowie im Bereich Personal bietet dieses Studium Spezialisierungen auf diesen beiden Gebieten, wobei die erste Spezialisierung (International Business Law) vollständig englischsprachig ist. Darüber hinaus ist die Vertiefung von fachbezogenen fremdsprachlichen Fähigkeiten und interkultureller Kompetenz obligatorisch. Dies geschieht durch eine handlungsorientierte, praxisnahe, auf komplexe Transfer- und Problemlösungsleistungen ausgerichtete Ausbildung in den Lehrveranstaltungen, unterstützt durch eine entsprechende Projektarbeit in den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie durch gesonderte Projekte und Fallstudien. Dabei werden aktuelle Ereignisse in der Wirtschaft in nationalem, europäischem und globalem Kontext einbezogen, internationale Veränderungen in der Wirtschaft beachtet sowie Risiken in den Bereichen des Rechts, der Wirtschaft und des Verhaltens von Mitarbeitern, Kunden, Geschäftspartnern, Organisationen usw. berücksichtigt.

- (5) Die Absolventen des Studiengangs verfügen somit über die Kenntnisse und Fähigkeiten für höhere Führungstätigkeiten in Wirtschaft, Verwaltung, Verbänden und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene. Darüber hinaus verfügen sie über Kenntnisse und Fähigkeiten für anwendungsorientierte wissenschaftliche Tätigkeiten. Sie sind befähigt, im Bedarfsfall Auslegungsfragen praxisrelevanter Rechtsnormen unter Hinzuziehung anerkannter Methoden einschließlich der Rechtsvergleichung wissenschaftlich vertieft zu lösen. Die Absolventen sind in der Lage, eigene Methoden und Konzepte zu entwickeln und diese zur Beschreibung, Analyse, Bewertung und Lösung spezifischer Fragestellungen oder Probleme im Querschnittsbereich Wirtschaft und Recht einzusetzen.

§ 2

Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

§ 3

Kooperierende Partner des Studiengangs

Entfällt.

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
 - Vollzeitstudium
 - Teilzeitstudiumangeboten.

§ 5

Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt vier Semester im Studientyp Vollzeitstudium und acht Semester im Studientyp Teilzeitstudium. Das Verhältnis zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeitstudium und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeitstudium beträgt somit $k = 8/2 = 2,00$.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich im Wintersemester.

- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studententypspezifisch den Studienplänen des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.
- (4) Die in § 7 und § 8 sowie § 9 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel vom Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Zugangsberechtigt für ein Master-Studium Wirtschaft und Recht sind grundsätzlich alle Absolventen, die bereits über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor) mit einer wirtschaftsjuristischen, juristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Ausrichtung verfügen, wobei im letzten Fall ausreichende juristische Kenntnisse für das vorgenannte Masterstudium mit juristischem Abschluss ersichtlich sein müssen.
- (2) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerber ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen. Diese liegt vor, wenn die Studienbewerber die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.
- (3) Zum Nachweis von Kenntnissen in Englisch müssen die Bewerber:
 - a) über entsprechende Sprachkenntnisse, die mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, verfügen. Anerkannte Nachweise befinden sich im Anhang, wobei die Testergebnisse nicht älter als zwei Jahre sein dürfen. Bei länger zurückliegenden Tests oder Zertifikaten trifft der Sprachenbeauftragte der TH Wildau eine Einzelfallentscheidung, die sicherstellt, dass das erforderliche Sprachniveau gegeben ist.
 - b) alle Fachenglischmodule, die in dem zu diesem Masterstudiengang qualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiengang vorgesehen sind, an einer Hochschule, die zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gehört, mit einem Mindestumfang von 6 SWS erfolgreich absolviert haben und sofern die Zeugnisse kein geringeres Niveau als das in a) genannte ausweisen, oder
 - c) einen schriftlichen und mündlichen Test, der das Niveau B2 prüft, mit dem zuständigen Sprachdozenten an der Technischen Hochschule Wildau bestehen
 - d) Für die Zulassung zur Spezialisierung „International Business Law“ müssen Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden. Anerkannte Nachweise befinden sich im Anhang, wobei die Testergebnisse nicht älter als zwei Jahre sein dürfen. Bei länger zurückliegenden Tests oder Zertifikaten trifft der Sprachenbeauftragte der TH Wildau eine Einzelfallentscheidung, die sicherstellt, dass das erforderliche Sprachniveau gegeben ist.
- (4) Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist die Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

- (5) Gemäß der Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird – soweit dieser Studiengang zulassungsbeschränkt ist – als weiteres Zulassungskriterium ein englischsprachiges Motivationsschreiben verlangt, in dem der Bewerber auf mindestens zwei und höchstens drei Seiten seine Motivation für oder seine Identifikation mit dem gewählten Studiengang darlegt. Das Motivationsschreiben ist fristgerecht mit den anderen Bewerbungsunterlagen einzureichen.

§ 7

Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points (CP) vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 120 CP vergeben.
- (2) Der Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält die Studienpläne für das Vollzeit- und Teilzeitstudium und eine Übersetzungstabelle der deutschen Modulbezeichnungen in die englische Sprache.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Der Studienplan enthält je Modul dessen semesterweise Zuordnung, Modulart, Prüfungsart, Lehrform, Semesterwochenstunden und Credit Points.
- (4) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit dem Studiengangsprecher die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Prüfungsart aus zwingenden Gründen für den Studienjahrgang abgeändert werden. Darüber hinausgehende temporäre Änderungen des Studienplans bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates. Dauerhafte Änderungen des Studienplans bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrats und einer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau.
- (5) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf der Webseite des Studiengangs publiziert. Die Modulbeschreibungen bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet der Dozent die Lehre aus. Die Prüfungsform „Multiple Choice“ ist zulässig, darf aber nur maximal 50% einer Prüfungsleistung ausmachen.
- (6) Über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Modulprüfung entscheidet der Prüfende. Findet eine Wiederholungsprüfung zusammen mit Studierenden späterer Jahrgänge statt, dann kann die Prüfungsform und das Prüfungsschema in der Wiederholungsprüfung an das der späteren Jahrgänge angepasst werden.
- (7) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind im Zusammenhang mit Wiederholungsprüfungen zulässig.

- (8) In begründeten Fällen ist für Studierende ein einmaliger Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium möglich. Der Wechsel vom Teilzeitstudium ins Vollzeitstudium ist einmalig möglich, und nur dann, wenn die Erstimmatrikulation in das Teilzeitstudium erfolgte. Grundsätzlich erfolgt der Wechsel generell nur zum Wintersemester und frühestens nach dem zweiten Teilzeitsemester. Der Einstieg ins Vollzeitstudium wird nur gewährt, wenn alle Module der Vorsemester erfolgreich abgeschlossen wurden. Wechsel sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (9) Studierende haben die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandssemesters. In der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters vor Antritt des Auslandssemesters ist auf Initiative des Studierenden ein Learning Agreement durch den Studiengangssprecher schriftlich zu bestätigen. Das akademische Auslandsamt ist durch den Studierenden einzubeziehen.
- (10) Das Vollzeitstudium ist wie folgt aufgebaut:
 - Das erste bis dritte Semester bestehen aus theoretischen Studienabschnitten von jeweils 15 Wochen und einer sich daran jeweils anschließenden Prüfungsperiode von zwei Wochen.
 - Das vierte Semester dient der Erstellung der Masterarbeit.

§ 8 Praxisphasen

Entfällt.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Im letzten Semester gemäß Studienplan ist eine **Masterarbeit** anzufertigen. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die **Masterarbeit** beträgt **18** Wochen (24 CP). Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden, jedoch maximal um **vier** Wochen.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit sowie eine mündliche Prüfung zur Masterarbeit (6 CP).
- (2) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit ist grundsätzlich hochschulöffentlich. Sie ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten durchzuführen. Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die mindestens aus den beiden Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers. Die Prüfung wird differenziert bewertet.
- (3) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit wird in der Regel als Einzelprüfung abgehalten. Ist die Masterarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann die mündliche Prüfung zur Masterarbeit auch als Gruppenprüfung mit bis zu zwei Kandidaten durchgeführt werden. Der Beitrag jedes Einzelnen muss hierbei abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfer geführt und von dem Prüfer sowie vom Beisitzer bzw. von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist dem bzw. den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.

§ 11 Doppelabschlussabkommen

- (1) Ein Doppelabschluss (Double Degree) über diesen und einen anderen, ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule wird verliehen, wenn ein entsprechendes Doppelabschlussabkommen mit der anderen Hochschule vorliegt.
- (2) Die Verleihung des Doppelabschlusses setzt voraus, dass dieser Studiengang und mindestens ein **Studienjahr** in dem anderen, ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regelt das Doppelabschlussabkommen.

§ 12 Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Master of Laws“ verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

Regelungen der Rahmenordnung bleiben durch diese Studien- und Prüfungsordnung unberührt. Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt für alle Immatrikulationsjahrgänge ab 2018.

Wildau, 04.04.2018



Prof. Dr. U. Tippe
Präsidentin

Anhang

- Studienpläne
- Englische Modulbezeichnungen
- Nachweise für den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Module - deutsch	Module - englisch
Recht	Law
Konzernrecht	Group Law
Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht	Drafting Contracts in Company Law
Unternehmenssteuerrecht	Corporate Tax Law
Internationales Steuerrecht	International Tax Law
Insolvenzrecht	Bankruptcy Law
BWL	Business Administration
Controlling	Managerial Accounting
Internationales Finanzmanagement	International Finance Management
Internationale Rechnungslegung	International Accounting
Communication	Communication
Crosscultural Communication	Crosscultural Communication
Negotiations and Conflict Management	Negotiations and Conflict Management
Forschungsprojekt Masterarbeit	Research Project Master's Thesis
Spezialisierung (1 aus 2 - pro Spezialisierung, 26 SWS)	Specialisation (1 of 2, 26 hours per specialisation)
International Business Law	International Business Law
English Private Law	English Private Law
Chinese Business Law	Chinese Business Law
Law of International Business Transactions	Law of International Business Transactions
Drafting International Commercial Contracts	Drafting International Commercial Contracts
International Commercial Mediation	International Commercial Mediation
Legal English	Legal English
Personal	Human Resources
Personalmanagement I	Personnel Management I
Personalmanagement II	Personnel Management II
Arbeitsrecht I	Employment Law I
Arbeitsrecht II	Employment Law I
Sozialversicherungsrecht	Social Security Law
Lohnsteuerrecht	Payroll Tax Law
English for Human Resources	English for Human Resources

Nachweise für den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Nachweise für den Level (GER) B2

LCCI English for Business, Level 2	Credit oder Distinction
LCCI English for Commerce, Level 2	Credit oder Distinction
LCCI English for Business / Commerce, Level 3	Pass
LCCI English for Business / Commerce, Level 4	Pass

IELTS Academic 5.5

Cambridge English: Advanced Certificate (CAE)	Pass
Cambridge English: Certificate of Proficiency (CPE)	Pass
Cambridge English: Business Higher Certificate (BEC Higher)	Pass
Cambridge English: First Certificate (FCE)	Pass

TOEFL iBT: 72

UNlcert® II

TOEIC Mindestpunktzahlen müssen in allen vier Fähigkeiten erreicht werden:

Reading	385
Listening	400
Speaking	160
Writing	150

Nachweise für den Level (GER) C1

LCCI English for Business, Level 3	Credit oder Distinction
LCCI English for Commerce, Level 3	Credit oder Distinction
LCCI English for Business, Level 4	Pass, Credit oder Distinction

IELTS Academic 7.0

Cambridge English: Advanced Certificate (CAE)	Pass
Cambridge English: Certificate of Proficiency (CPE)	Pass
Cambridge English: Business Higher Certificate (BEC Higher)	Pass

TOEFL (iBT) 95

UNlcert® III

TOEIC Mindestpunktzahlen müssen in allen vier Fähigkeiten erreicht werden:

Reading	455
Listening	490
Speaking	180
Writing	180

Wirtschaft und Recht (B./Ma.) Vollzeit/ dual / Teilzeit

gültig ab WS 2018/19

FBR 8.1.2018

Module						WS			SS			WS			SS					
	V	Ü	L	P	S	ges.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	
Recht																				
Konzerrecht	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5											
Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht	2	2	0	0	0	4							4	SMP	6					
Unternehmenssteuerrecht	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5											
Internationales Steuerrecht	2	2	0	0	0	4				4	FMP	6								
Insolvenzrecht	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5											
BWL																				
Controlling	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5											
Internationales Finanzmanagement	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5											
Internationale Rechnungslegung	2	2	0	0	0	4							4	FMP	5					
Communication																				
Crosscultural Communication	1	1	0	0	0	2	2	SMP	4											
Negotiation and Conflict Management	2	2	0	0	0	4				4	FMP	5								
Forschungsprojekt Masterarbeit	0	0	0	2	0	2									2	SMP	3			
Spezialisierung (1 aus 2 - pro Spezialisierung, 26 SWS)																				
International Business Law	13	11	0	2	0	26														
English Private Law	3	3	0	0	0	6				6	FMP	8								
Chinese Business Law	2	2	0	0	0	4				4	SMP	6								
Law of International Business Transactions	2	2	0	0	0	4							4	FMP	6					
Drafting International Commercial Contracts	2	0	0	2	0	4							4	SMP	5					
International Commercial Mediation	2	2	0	0	0	4							4	KMP	5					
Legal English	2	2	0	0	0	4				4	KMP	6								
Personal	13	13	0	0	0	26														
Personalmanagement I	2	2	0	0	0	4				4	SMP	6								
Personalmanagement II	2	2	0	0	0	4							4	SMP	5					
Arbeitsrecht I	3	3	0	0	0	6				6	FMP	8								
Arbeitsrecht II	1	1	0	0	0	2							2	FMP	3					
Sozialversicherungsrecht	2	2	0	0	0	4							4	FMP	5					
Lohnsteuerrecht	1	1	0	0	0	2							2	FMP	3					
English for Human Resources	2	2	0	0	0	4				4	KMP	6								
Summe der Semesterwochenstunden	32	30	0	4	0	66	22			22			22			0				
Summe Credits Lehre						90			29			31			30					0
Credits f. Masterarbeit						24														24
Credits f. Kolloquium						6														6
Summe Credits						120			29			31			30					30

V Vorlesung
 Ü Übung
 L Labor
 P Projekt
 S Seminar

WS Wintersemester
 SS Sommersemester
 SWS Semesterwochenstunden
 PA Prüfungsart
 CP Credit Points

FMP Feste Modulprüfung
 SMP Studienbegl. Modulprüfung
 KMP Kombination der Prüfungsleistungen

